

[Jesuiten-Flüchtlingsdienst \(JRS\) | Witzlebenstr. 30a | 14057 Berlin](#)

Bundesministerium des Innern
Arbeitsgruppe MI4
Team GEAS-Umsetzung

nur per E-Mail: GEAS@bmi.bund.de

Stefan Keßler

Direktor

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland
Witzlebenstr. 30a
14057 Berlin | Germany/Allemagne

T: +49 (0)30 3200 0161 o. 3260-2590

F: +49 (0)30 3260-2592

stefan.kessler@jrs-germany.org

Spendenkonto: Pax Bank

IBAN: DE05370601936000401020

BIC: GENO DED1 PAX

www.jrs-germany.org

facebook.com/fluechtlinge

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland ist ein Werk
der Deutschen Region der Jesuiten K.d.ö.R.

Nr. im Lobbyregister des Bundestages: R000036

Berlin, den 8. Juli 2025

**Referentenentwürfe eines GEAS-Anpassungsgesetzes
und eines GEAS-Anpassungsfolgegesetzes**

Ihre E-Mail-Mitteilung vom 30. Juni 2025, 18:26 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu den Referentenentwürfen eines GEAS-Anpassungsgesetzes (im Folgenden: GEAS-AnpG-E) und eines GEAS-Anpassungsfolgegesetzes Stellung zu nehmen.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden sehr kurzen Zeit – knapp sechs Werktage! – werden wir nur zu einigen wenigen Elementen des GEAS-AnpG-E sehr cursorisch Stellung nehmen können. Angesichts der Komplexität der Materie und der Tatsache, dass die frühere Entwurfsfassung erneut verändert wurde, wäre eine längere Frist zur Erarbeitung von Stellungnahmen angemessen gewesen.

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst (Jesuit Refugee Service, JRS) ist eine internationale katholische Organisation, die 1980 angesichts der Not vietnamesischer Bootsflüchtlinge durch die Gesellschaft Jesu gegründet worden ist. Nach dem Selbstverständnis des Jesuitenordens gehört die Förderung der Gerechtigkeit notwendig zum Dienst am Glauben. Entsprechend diesem Auftrag begleitet der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten, unterstützt sie und setzt sich mit ihnen gemeinsam für ihre Rechte ein

– unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung. Weltweit ist der Jesuiten-Flüchtlingsdienst in mehr als 50 Ländern tätig. In Deutschland setzt er sich seit 1995, d. h. seit nunmehr dreißig Jahren, für Asylsuchende ein sowie für Menschen in der Abschiebungshaft, Flüchtlinge im Kirchenasyl, „Geduldete“ und Menschen ohne Aufenthaltsstatus. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Seelsorge, Rechtshilfe und politische Fürsprache sowie die Förderung der Integration und der Partizipation an politischen und sozialen Entscheidungsprozessen. Zentrale Werte des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes sind Mitgefühl, Hoffnung, Würde, Solidarität, Gastfreundschaft, Gerechtigkeit und Teilhabe.

Vor diesem Hintergrund haben wir gemeinsam mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft in den vergangenen Jahren durchgängig erhebliche Kritik an den auf europäischer Ebene beschlossenen Rechtsverschärfungen geübt, vor allem an den massiven Eingriffen in die Rechte auf Asyl, auf persönliche Freiheit und auf Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen sowie in die Garantien für besonders schutzbedürftige Personengruppen. Bei den Verhandlungen im Rat der Europäischen Union konnte sich die damalige Bundesregierung mit ihren Positionen nicht durchsetzen. Gerade deshalb ist der deutsche Gesetzgeber nun in der Pflicht, die sich auf nationaler Ebene bietenden legislativen Spielräume bestmöglich im Sinne der Schutzsuchenden zu nutzen.

Gemeinsam mit zahlreichen anderen Organisationen haben wir am 16. Juli 2024 das Ihnen bereits bekannte Positionspapier *Zivilgesellschaftliche Prioritäten für die gesetzliche Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Deutschland* vorgelegt, das diese Spielräume aufzeigt und acht Prioritäten für eine menschenrechtskonforme Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben bezeichnet.

Leider müssen wir feststellen, dass auch die nunmehr vorliegenden Referentenentwürfe hinter diesen Standards zurückbleiben. Dies betrifft etwa die folgenden Themenkomplexe:

- die Regelungen über die „Verfahren der Sekundärmigration“ (dazu unter A.)
- die Regelungen zum Überprüfungsverfahren („Screening“) an der Grenze und im Inland (dazu unter B.)
- Einrichtung eines Überwachungsmechanismus zum Schutz der Grundrechte im Überprüfungsverfahren und in den Verfahren an der Außengrenze (dazu unter C.)
- Freiheitsbeschränkung und Inhaftierung (dazu unter D.)
- Bestimmung zusätzlicher sicherer Drittstaaten und sicherer Herkunftsländer durch Rechtsverordnung (dazu unter E.)
- Ausweitung problematischer Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (dazu unter F.).

Im Einzelnen:

A. „Verfahren der Sekundärmigration“

Art. 1 GEAS-AnpG-E führt – mit Wirkung ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes (vgl. Art. 12 Abs. 1 GEAS-AnpG-E) – mehrere Vorschriften über „Verfahren der Sekundärmigration“ in das AsylG ein. Dabei bestimmt § 44 Abs. 1a AsylG-E, dass die Länder besondere „Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren der Sekundärmigration“ einrichten. Hier sollen Asylsuchende untergebracht werden, die

- über einen anderen EU-Mitgliedstaat eingereist sind,
- in einem anderen EU-Mitgliedstaat als international Schutzberechtigte anerkannt worden sind
- oder von einem anderen EU-Mitgliedstaat einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein Visum erhalten haben.

Die betroffenen Personen sollen gemäß § 47a AsylG-E verpflichtet sein, in der besonderen Aufnahmeeinrichtung bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle einer Ablehnung des Asylantrages darüber hinaus bis zur Ausreise oder Abschiebung zu wohnen. Die zuständige Landesbehörde soll außerdem im Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anordnen können, dass sich die betroffene Person nur in der Aufnahmeeinrichtung aufhalten darf und sich regelmäßig persönlich bei einer Behörde in der Aufnahmeeinrichtung melden muss. Der Verstoß gegen solche Anordnungen wird unter anderem leistungsrechtlich sanktioniert (§ 1a Abs. 8 AsylbLG-E).

Gegen diese Regelungen ist einzuwenden, dass ihre Anwendung Leid verursachen wird. Es ist zu bedenken, dass es hier um Menschen geht, die häufig auf ihrer Flucht Schlimmes erlitten haben und dringend einen Platz benötigen, wo sie an- und zur Ruhe kommen können. Stattdessen sollen sie großen Aufnahmeeinrichtungen zugewiesen werden – mit sämtlichen Problemen, die solchen Einrichtungen bei allem Engagement der dort Beschäftigten inhärent sind.

Die vorgesehenen Regelungen stellen außerdem nicht sicher, dass die betroffenen Menschen den notwendigen Zugang zu Beratung, Sprachkursen und Integrationshilfen erhalten. Gerade in den ersten Wochen und Monaten nach der Ankunft in Deutschland sind jedoch solche Hilfen erfahrungsgemäß besonders notwendig. Zu ihrer Erbringung ist Deutschland auch nach Art. 20 RL 2024/1346 verpflichtet.

Die angestrebten Effekte – eine Verhinderung der „Sekundärmigration“ und die Erleichterung der Überstellungen nach der Dublin-III-VO bzw. künftig den Artt. 16 ff. VO (EU) 2024/1351 – werden aller Voraussicht nach nicht eintreten. Die Verhältnisse in vielen anderen Mitgliedstaaten erzwingen geradezu eine „Sekundärmigration“ – auch bei Personen, die bereits als schutzberechtigt anerkannt worden sind. Ein junger staatenloser Palästinenser aus dem Gaza-Streifen, dem offiziell in Griechenland der Schutzstatus zuerkannt wurde, beschrieb uns seine tatsächliche Situation in diesem Land, die ihn zwang, weiterzuwandern:

„Ich wurde in Griechenland obdachlos und hatte keinen Zugang zu menschenwürdiger Unterkunft, medizinischer Versorgung oder ausreichender Nahrung. Ich musste in überfüllten Unterkünften wohnen, in denen es keine Privatsphäre gab, und wurde mehrfach auf der Straße schlafend zurückgelassen. Auch wurde ich dort rassistisch behandelt und fühlte mich nie sicher.“

Solange solche Verhältnisse in anderen EU-Mitgliedstaaten selbst Schutzberechtigte dazu zwingen, woanders tatsächlichen Schutz zu suchen, wird es „Sekundärmigration“ geben.

Überstellungen in den für zuständig erklärten Mitgliedstaat scheitern in den meisten Fällen an der Unwilligkeit oder auch mangelnden Fähigkeit der Zielstaaten, die betroffenen Menschen wieder aufzunehmen. Nach Angaben der Bundesregierung¹ wurden im Zeitraum von Januar bis April 2025 insgesamt 15.279 Dublin-Ersuchen an andere Mitgliedstaaten gerichtet, die aber nur zu 2.229 tatsächlichen Überstellungen führten. Der Streit unter den Mitgliedstaaten über die Übernahme von Verantwortung für die Schutzgewährung und Versorgung von Flüchtlingen ist ärgerlich, darf aber nicht auf den Rücken der betroffenen Menschen ausgetragen werden.

Die Wohnsitzverpflichtung nach § 47a Abs. 1 AsylG-E trifft dem Gesetzeswortlaut nach ausnahmslos alle in § 44 Abs. 1a, § 46 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E genannten Personen. Die Regelung nimmt keine Rücksicht auf die spezifische Notsituation von Personen mit besonderen Bedarfen. Insbesondere in den Fällen, in denen etwa eine psychische Erkrankung den Nahkontakt mit bereits im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen erforderlich macht, oder bei Menschen mit Behinderungen, deren Bedürfnisse an Barrierefreiheit in einer Aufnahmeeinrichtung nicht erfüllt werden können, wird eine solche Wohnsitzverpflichtung unzumutbar sein. Es sollte daher zumindest eine Ausnahmeregelung für solche und ähnliche Fälle geschaffen werden.

Um den absehbaren psychischen und physischen Folgen einer längeren Unterbringung in einer Großeinrichtung vorzubeugen, sollte § 47a Abs. 1 AsylG-E zumindest insoweit abgeändert werden, dass eine Höchstdauer der Aufenthaltsverpflichtung eingeführt wird, nach deren Ablauf die betreffenden Personen auf kommunale Einrichtungen verteilt werden müssen.

Zugleich ist zur Vermeidung überflüssiger Missverständnisse klarzustellen, dass in den Fällen unbegleiteter minderjähriger Schutzsuchender die Regelungen über die Inobhutnahme und spezifische Versorgung aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch Vorrang vor den Vorschriften der §§ 44 ff. AsylG-E genießen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit nach § 47a Abs. 2 AsylG-E könnte auch Personen treffen, die über einen anderen europäischen Staat eingereist sind, bei denen der zuständige Mitgliedstaat aber nicht feststeht und die deshalb – noch – nicht verpflichtet sind, in einem anderen Mitgliedstaat Aufenthalt zu nehmen. Damit droht eine Verletzung der künftig anwendbaren RL 2024/1346, deren Art. 9 Abs. 1 die Beschränkung der

¹ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 21/417, S. 17.

Bewegungsfreiheit nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung und zur Abwehr einer Fluchtgefahr erlaubt, wenn die betreffende Person bereits verpflichtet ist, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten. Dies setzt aber eine positive und rechtskräftige Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates voraus. Solange die entsprechenden Verfahren nicht abgeschlossen sind, ist die Beschränkung der Bewegungsfreiheit nicht zulässig.

Im Übrigen sollte § 47a Abs. 2 AsylG-E so ausgestaltet werden, dass haftähnliche Verhältnisse vermieden werden. Anderenfalls könnte eine Verletzung des Richtervorbehalts aus Art. 104 Abs. 2 GG zu befürchten sein.

B. Überprüfungsverfahren („Screening“) an der Grenze und im Inland

In Umsetzung der VO (EU) 2024/1356 fügt Art. 3 Nr. 7 GEAS-AnpG-E einen neuen § 14a in das AufenthG ein, der die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Überprüfungsverfahrens („Screening“) an den Außengrenzen – d. h. an Flug- und Seehäfen – und an den Binnengrenzen darstellen soll. Für die Dauer des Überprüfungsverfahrens an den Grenzen sieht der durch Art. 3 Nr. 6 Bst. b) GEAS-AnpG-E neu gefasste § 13 Abs. 2 Satz 2 AufenthG die Fiktion der Nichteinreise vor. Ergänzend schafft der durch Art. 3 Nr. 8 GEAS-AnpG-E neu gefasste § 15a AufenthG die gesetzliche Grundlage für Überprüfungsverfahren im Inland. Die behördlichen Zuständigkeiten für die Überprüfungsverfahren werden im Wesentlichen in dem durch Art. 3 Nr. 31 GEAS-AnpG-E geänderten § 71 AufenthG geregelt.

Es ist jedoch augenfällig, dass ein ausdrücklicher Zweck des Überprüfungsverfahrens, nämlich die frühzeitige Feststellung besonderer Bedürfnisse bei vulnerablen Personen und die Anpassung der dann folgenden Verfahren an diese Bedürfnisse, bei der Umsetzung der VO (EU) 2024/1356 nicht in den Blick genommen wird. Dabei heben Erwägungsgrund 7 Satz 2, Art. 8 Abs. 5 Bst. b) sowie Art. 12 Abs. 3 bis 5 VO (EU) 2024/1356 ausdrücklich die Bedeutung des Überprüfungsverfahrens für die Feststellung besonderer Bedürfnisse hervor. Der durch Art. 2 Nr. 54 GEAS-AnpG-E geänderte § 46 AsylG sieht zwar vor, dass bei der Verteilung von Asylsuchenden auf die Aufnahmeeinrichtungen etwaige besondere Bedürfnisse einzelner Personen mitzuteilen und zu berücksichtigen sind. Dies setzt aber voraus, dass solche Bedürfnisse bereits festgestellt worden sind.

In der aktuellen Fassung bieten die Gesetzentwürfe keinerlei Gewähr dafür, dass die unionsrechtlichen Vorgaben - neben VO (EU) 2024/1356 sind hier einzelne Bestimmungen aus der RL (EU) 2024/1346 und der VO (EU) 2024/1348 zu beachten – vom deutschen Gesetzgeber angemessen umgesetzt werden. Wie das oben genannte Positionspapier vom 16. Juli 2024 betont, haben jedoch besonders vulnerable Personen wie etwa Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgte Personen (LSBTI+), Überlebende schwerer Gewalt oder Folter und Betroffene von Menschenhandel einen Anspruch auf besondere Unterstützung, damit die sie betreffenden Asylverfahren fair und die Aufnahmebedingungen angemessen sind. Deshalb sollten die Gesetzentwürfe um Regelungen ergänzt werden, die zumindest das Folgende sicherstellen:

1. Mindestens zweistufige Ermittlung besonderer Schutzbedarfe

Das Überprüfungsverfahren geht nach der vorgesehenen Systematik einem Asylverfahren voraus. Eine Feststellung innerhalb des Überprüfungsverfahrens, dass besondere Schutzbedarfe vorliegen, muss Auswirkungen auf die Gestaltung des Asylverfahrens und die Aufnahmebedingungen haben. Deshalb sollten die für die Asylverfahren und die Gestaltung der Aufnahme zuständigen Behörden – mithin das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die für die Aufnahme zuständigen Landesbehörden – schon innerhalb des Überprüfungsverfahrens für die Prüfung, ob besondere Schutzbedarfe vorliegen, zuständig sein, nicht die Polizei (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 3 VO (EU) 2024/1356).

§ 46 AsylG sollte außerdem um eine Regelung ergänzt werden, die sicherstellt, dass vor einer Verteilung auf die Bundesländer zumindest eine erste Überprüfung auf besondere Bedürfnisse erfolgt sein muss und die festgestellten besonderen Bedürfnisse bei der Verteilungsentscheidung zu berücksichtigen sind (Art. 7 Abs. 3, Art. 25 Abs. 1 RL (EU) 2024/1346 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bst. b) VO (EU) 2024/1356). Dies gilt ebenso für neu ankommende Schutzsuchende, die nicht unter die VO (EU) 2024/1356 fallen, etwa weil sie in einem anderen Mitgliedstaat bereits überprüft worden sind (Art. 7 Abs. 3, Art. 25 Abs. 1 RL (EU) 2024/1346).

Des Weiteren sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit nutzen, neben der Prüfung von Aufnahmebedarfen die Länder zusätzlich mit der Ermittlung des Bedarfs an besonderen Verfahrensgarantien nach der VO (EU) 2024/1348 zu beauftragen (vgl. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 VO (EU) 2024/1348), auch um erforderlichenfalls erneute oder zusätzliche Identifizierungsmaßnahmen einzuleiten.

2. Richtigkeitsgewähr bei der Überprüfung auf Schutz- und Versorgungsbedarfen

Eine Beteiligung fachkundiger Nichtregierungsorganisationen und Expert:innen sowohl bei der Konzeption als auch bei der Durchführung der Verfahren zur Feststellung besonderer Bedarfe sollte für jeden Verfahrensschritt gesetzlich verankert (vgl. Art. 12 Abs. 3 S. 2 VO (EU) 2024/1356, ebenso Art. 11 Abs. 4 RL 2011/36/EU) und finanziert werden (siehe Art. 8 Abs. 9 UA 4 VO (EU) 2024/1356). Ebenso ist durch eine unabhängige, fachkundige Rechtsberatung von Beginn des Überprüfungsverfahrens sicherzustellen, dass die zu überprüfenden Personen über die Einzelheiten der Verfahren zur Feststellung besonderer Bedarfe aufgeklärt und zu ihrer Teilnahme an diesen Verfahren befähigt werden (vgl. Art. 11 Abs. 4 VO (EU) 2024/1356, Art. 15 VO (EU) 2024/1348). Auch die Verfahrensgarantien für die Identifizierung aus Art. 25 Abs. 1 UA 1 und Abs. 2 Satz 1 RL (EU) 2024/1346 (vor allem die Sprachmittlung und die behördliche Dokumentationspflicht) sind gesetzlich umzusetzen.

3. Dokumentation und Datenübermittlung

Jede Maßnahme, die der Feststellung besonderer Bedarfe dient, und ihre Ergebnisse müssen in einer schriftlichen Dokumentation festgehalten werden, die der jeweiligen Person ausgehängt wird (Art. 17 Abs. 3 UA 3 VO (EU) 2024/1356, vgl. Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Bst. b) RL (EU) 2024/1346). Die ermittelten Bedarfe werden unter informierter Einwilligung datenschutzkonform nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Datensparsamkeit den

zuständigen Behörden mitgeteilt (Art. 18 Abs. 1 UA 2 VO (EU) 2024/1356, Art. 20 Abs. 1 Satz 3 VO (EU) 2024/1348). Zuständige Behörden sind alle diejenigen, die mit der Ausgestaltung von Verfahren und Aufnahmebedingungen betraut sind.

4. Gesetzliche Ansprüche aus festgestellten Schutzbedarfen

Ein Anspruch auf die Gewährung von Leistungen zur vollständigen Deckung festgestellter besonderer Bedarfe ist ausdrücklich im Gesetz festzuschreiben (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 RL (EU) 2024/1346), da etwa das AsylbLG weder in der aktuellen noch in der durch das GEAS-AnpG-E geänderten Fassung dies sicherstellt.

Dies gilt vor allem hinsichtlich der Bedarfsdeckung bei der Unterbringung und der gesundheitlichen Versorgung. Hier sollten sowohl die entsprechenden Leistungsansprüche und ihr Umfang als auch die Kostenträger gesetzlich eindeutig bestimmt werden. Dies betrifft unter anderem

- die geeignete psychologische Betreuung für Überlebende schwerer Gewalt oder Folter (Art. 22, 28 RL (EU) 2024/1346),
- Teilhabe- und Pflegeleistungen für Menschen mit Behinderungen (Art. 19 Abs. 2, Art. 22, Art. 25 Abs. 2 S. 2 RL (EU) 2024/1346)
- sowie die bedarfsgerechte Unterbringung (Art. 20 und 26 RL (EU) 2024/1346).
- Auch die Kostenübernahme für die erforderliche Sprach- und Kulturmittlung muss gesetzlich verankert werden.

Ebenso ist im AsylG eine eindeutige Verpflichtung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu verankern, die Asylverfahren so zu gestalten, dass besonderen Bedarfen von Schutzsuchenden angemessen Rechnung getragen wird.

C. Einrichtung eines Überwachungsmechanismus zum Schutz der Grundrechte im Überprüfungsverfahren und in den Verfahren an der Außengrenze

Art. 10 VO (EU) 2024/1356 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten einen unabhängigen „Mechanismus“ einrichten, der sicherstellt, dass während des Überprüfungsverfahrens („Screening“) die sich aus Unions- und Völkerrecht ergebenden Menschenrechte eingehalten werden. Leider wiederholt die Begründung des aktuellen Gesetzentwurfs nicht die noch in früheren Fassungen enthaltene grundsätzliche Anerkennung der Bedeutung eines solchen Mechanismus.

Zumindest die folgenden Elemente des Art. 10 VO (EU) 2024/1356 sollten durch eine bundesgesetzliche Regelung in deutsches Recht umgesetzt werden:

1. Zusammenhang mit dem Asylverfahren an der Außengrenze

Art. 43 Abs. 4 VO (EU) 2024/1348 schreibt ebenfalls die Einrichtung eines Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte im Asylverfahren an der

Außengrenze (Artt. 43-54 VO (EU) 2024/1348) vor und verweist im Übrigen auf Art. 10 VO (EU) 2024/1356.

Es liegt nahe, diese beiden unionsrechtlich vorgesehenen Mechanismen zu einem gemeinsamen Mechanismus zu verbinden mit der Folge, dass eine lückenlose Überwachung des Grundrechtsschutzes im Screeningverfahren wie im – je nach Einzelfall – sich anschließenden Grenz asylverfahren sichergestellt wird.

2. Unabhängigkeit gesetzlich sicherstellen

Art. 10 Abs. 2 UA 4 VO (EU) 2024/1356 schreibt vor, dass der einzurichtende Überwachungsmechanismus von staatlichen Stellen unabhängig sein muss. Eine behördliche Rechts- und Fachaufsicht würde dieser Vorgabe nicht genügen. Es sollte vielmehr durch gesetzliche Regelungen sichergestellt werden, dass der Mechanismus tatsächlich unabhängig ist, vor allem hinsichtlich

- der Wahrnehmung der Aufgaben,
- der Auswahl der Mitarbeitenden
- und der Finanzierung.

Es bietet sich an, mit einer klaren gesetzlichen Regelung die Aufgaben eines Überwachungsmechanismus dem Deutschen Institut für Menschenrechte und/oder der Nationalen Stelle zur Verhütung der Folter zu übertragen und die entsprechende materielle und personelle Ausstattung dieser Institutionen sicherzustellen.

3. Zugang zu Personen, Orten und Informationen

Art. 10 Abs. 2 UA 6 VO (EU) 2024/1356 sieht den Zugang des unabhängigen Überwachungsmechanismus zu allen für seine Arbeit relevanten Informationen vor. Es sollte gesetzlich geregelt werden, dass

- der Mechanismus Zugang zu allen Personen hat, die den zu überwachenden Verfahren unterworfen sind;
- der Mechanismus Zugang zu allen Orten hat, in denen die zu überwachenden Verfahren durchgeführt werden;
- der Mechanismus selbst entscheidet, welche Informationen für seine Arbeit relevant sind;
- datenschutzrechtliche Vorgaben die Effektivität des Informationszugangs nicht einschränken dürfen.

4. Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Das Gesetz sollte alle Behörden, die an den zu überwachenden Verfahren beteiligt sind, dazu verpflichten, mit dem unabhängigen Überwachungsmechanismus zusammenzuarbeiten und seine Tätigkeit zu fördern.

5. Empfehlungen des unabhängigen Überwachungsmechanismus

Die in Art. 10 Abs. 2 UA 3 VO (EU) 2024/1356 geregelte Befugnis des Überwachungsmechanismus, jährliche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten abzugeben, sollte gesetzlich dahingehend konkretisiert werden, dass der Mechanismus mindestens jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, Erkenntnisse und Empfehlungen an den Deutschen Bundestag abgibt und die Bundesregierung hierzu Stellung nimmt. Nur dann ist eine wirkliche Auseinandersetzung mit den Empfehlungen des Mechanismus im Rahmen des politischen Diskurses sichergestellt.

6. Einrichtung eines bundesweiten Konsultativforums

Art. 10 Abs. 2 UA 4 VO (EU) 2024/1356 sieht die enge Zusammenarbeit der nationalen Menschenrechtsinstitutionen mit einschlägigen unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft sowie den nationalen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten vor.

Ausgehend von den größtenteils positiven Erfahrungen, die mit der Einrichtung und der Arbeit von Foren gemacht worden sind, die Abschiebungsbeobachtungen begleiten („Flughafenforen“), könnte analog zu diesem Modell ein bundesweites Konsultativforum eingerichtet werden. Dies hätte den Vorteil, dass in unmittelbarem Austausch der fachlich kompetenten Akteure entstehende Probleme beim Grundrechtsschutz in einem geschützten Raum angesprochen und diskutiert werden können. Auf diese Weise sind schnelle und nachhaltige Problemlösungen möglich.

D. Freiheitsbeschränkung und Inhaftierung

1. Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Der mit Art. 2 Nr. 71 GEAS-AnpG-E neu gefasste § 68 AsylG, der die Möglichkeit vorsieht, den Aufenthalt eines Asylsuchenden auf einen bestimmten Ort zu beschränken, könnte zu einer fast uferlosen Ausweitung der Freiheitsbeschränkungen gegen Schutzsuchende führen. Diese Gefahr entsteht vor allem aus der in § 68 Abs. 1 Satz 4 AsylG-E enthaltenen – und nicht abschließenden! - Aufzählung der betroffenen Personengruppen, kombiniert mit der – ebenfalls nicht abschließenden! - Aufzählung der sehr vage definierten Gründe für die Annahme einer Fluchtgefahr in Abs. 2. Schon der undifferenzierte Verweis auf Art. 42 Abs. 1 VO (EU) 2024/1348 hätte etwa zur Folge, dass pauschal Personen, die aus Herkunftsländern mit einer europaweiten Anerkennungsquote von bis zu 20 Prozent gekommen sind (siehe Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Bst. j VO (EU) 2024/1348), alleine wegen ihrer Herkunft unter den Generalverdacht der Fluchtgefahr gestellt und damit massiv in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden.

Außerdem regelt § 68 AsylG-E an keiner Stelle, wann die Vermutung der Fluchtgefahr als widerlegt gelten soll.

Unverständlich ist auch, weshalb unbegleitete Minderjährige durch den pauschalen Verweis auf Art. 42 Abs. 3 VO (EU) 2024/1348 in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden sollen. Hier dürfte ein Konflikt mit den Schutzvorschriften aus der UN-Kinderrechtskonvention und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch entstehen.

§ 68 AsylG-E sollte deshalb wieder gestrichen werden. Alternativ sollte zumindest im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, dass die in § 68 Abs. 1 AsylG-E vorgesehene Aufenthaltsbeschränkung kein haftähnliches Verbot, eine bestimmte Unterkunft zu verlassen, darstellen soll, sondern mit dem Aufenthalt die Wohnsitznahme gemeint ist. Denn anders als in der insoweit etwas missverständlichen deutschen Übersetzung des dem § 69 AsylG-E zugrundeliegenden Art. 9 RL (EU) 2024/1346, in der von „aufhalten“ die Rede ist, heißt es etwa in der französischen Fassung: „qu'un demandeur est autorisé à *résider* uniquement dans un lieu déterminé“ und in der englischen Fassung: „allowed to *reside* only in a specific place“. Ergänzend ist auf Erwägungsgrund 19 zur RL (EU) 2024/1346 zu verweisen, der Beispiele für Unterbringungsorte, die keine Haftenrichtungen darstellen, aufführt („zum Beispiel in einem Unterbringungszentrum, einem Privathaus, einer Wohnung, einem Hotel oder anderen für die Unterbringung von Antragstellern geeigneten Räumlichkeiten“) und weiter klarstellt: „Diese Entscheidung sollte nicht zur Haft des Antragstellers führen.“

Mithin sollte in § 68 AsylG-E klarstellend davon gesprochen werden, dass der betroffenen Person aufgegeben werden kann, ihren gewöhnlichen Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu nehmen. Alles andere wäre ein dem Richtervorbehalt unterliegender Freiheitsentzug.

2. Freiheitsentzug

Das GEAS-AnpG-E schafft eine Reihe neuer Haftarten, so dass die Vielzahl der Formen der Verwaltungshaft fast unübersehbar wird. Es treten neu hinzu etwa die Überprüfungshaft (§§ 14a, 15a AufenthG-E), die Asylverfahrenshaft (§ 69 AufenthG-E) und die Grenzurückführungsverfahrenshaft (§ 70b AsylG-E). Die Überstellungshaft (§ 2 Abs. 14 AsylG) bleibt und soll nunmehr die Überstellungen gemäß VO (EU) 2024/1351 sichern.

Der Gesetzentwurf enthält jedoch keine ausreichenden Sicherungen dafür, dass Haft nur als *ultima ratio* angewandt wird. Im Gegenteil vermittelt etwa § 15a Abs. 3 AufenthG-E den Eindruck, dass Haft der Regelfall sein soll. Dies ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar. Haft darf erst dann und nur so lange angeordnet und vollstreckt werden, soweit im konkreten Einzelfall mildere Mittel sich als untauglich zur Sicherung des Zwecks erwiesen haben.

Den Vorrang eines mildereren Mittels sieht immerhin § 69 Abs. 2 AsylG-E vor. Allerdings wird nur eine konkrete Alternative, nämlich die Kautionsstellung benannt. (Meldeauflagen werden nur als Maßnahme zusätzlich zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in § 68 Abs. 4 AsylG-E benannt.) Das ist nicht ausreichend. Im Kontext der Abschiebungshaft werden Alternativen in anderen Staaten bereits seit längerer Zeit angewandt.² Hervorzuheben ist

² Vgl. dazu Amnesty International, *Irregular Migrants And Asylum Seekers: Alternatives To Immigration Detention*, 2009; Jesuit Refugee Service Europe, *From Deprivation to Liberty. Alternatives to detention in Belgium, Germany and the United Kingdom*; dt. Übersetzung unter dem Titel „Abschiebungshaft vermeiden – Alternativen in Belgien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich“; Crépeau, Report

hierbei die Möglichkeit eines verbesserten Fallmanagements, um die Akzeptanz von Rückkehrentscheidungen zu erhöhen, sowie die Möglichkeit der Begleitung durch Vertreter von Nichtregierungsorganisationen oder religiöser Vereinigungen. Als weitere Alternativen werden die Einführung regelmäßiger Meldepflichten, die Möglichkeit der Stellung von Sicherheitsleistungen oder einer Bürgschaft durch einen Staatsangehörigen oder eine Person mit dauerhaftem Aufenthaltstitel, das Verhängen von Wohnsitzauflagen, das Einbehalten von Reisedokumenten sowie die Verpflichtung zur Mitteilung einer Meldeadresse genannt. Von der Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sollte wegen des damit verbundenen massiven Eingriffs in höchstpersönliche Lebensumstände dagegen Abstand genommen werden.

Der deutsche Gesetzgeber hat es bislang versäumt, einen Katalog solcher „milderen Mittel“ den Behörden und Gerichten an die Hand zu geben. Dieses Versäumnis hat schon bisher in Verfahren der Abschiebungshaft dazu geführt, dass in nur wenigen Fällen das Vorliegen von Alternativen überhaupt geprüft worden ist. Zwar wird immer wieder die Rechtsprechung des BGH mit der Aussage ins Feld geführt, die Behörde müsse nicht zum Vorliegen von milderen Mitteln vortragen.³ Es fehlt aber der Hinweis, dass auch nach Ansicht des BGH bei einem solchen Nichtvortrag das Gericht selbst Alternativen prüfen muss.⁴

Der mit Art. 2 Nr. 72 GEAS-AnpG-E eingefügte § 70a AsylG sollte dringend wieder gestrichen werden. Die Erfahrungen aus der Abschiebungshaft zeigen, dass Verwaltungshaft, selbst wenn sie nicht lange dauert, schwerwiegende psychische und physische Folgen für die betroffenen Personen haben kann.⁵ Deshalb kann eine solche Haft bei Menschen mit besonderen Bedürfnissen nie verhältnismäßig sein (zur zwingend notwendigen Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse siehe auch oben unter B.).

Nicht zuletzt gilt dies für Kinder, auch wenn sie mit ihren Familienangehörigen zusammen inhaftiert werden. Abschiebungshaft gegen Kinder stellt eine Verletzung der UN-Kinderrechtskonvention dar.⁶ Der UN-Kinderrechtsausschuss hat deshalb die Staaten ausdrücklich aufgefordert, umgehend jegliche Form der Abschiebungshaft gegen Kinder zu beenden und Alternativen zur Haft anzuwenden.⁷

of the Special Rapporteur on the human rights of migrants, UN-Doc. A/HRC/20/24, Rn. 48 ff.; International Detention Coalition, *There are alternatives. A handbook for preventing unnecessary immigration detention*. Revised edition, 2015; Odysseus Network, *Alternatives to Immigration and Asylum Detention in the EU: Time for implementation*, 2015; Haberstroh, *Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft*. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021; Human Rights Watch, *Dismantling Detention: International Alternatives to Detaining Immigrants*, 2021; Frontex, *Good Practices on Alternatives to Detention in return procedures*. Oktober 2024; European Union Agency for Asylum: *Guidelines on Alternatives to Detention: Practical Guides and Tools*. Dezember 2024.

³ BGH, Beschluss vom 30.3.2017 – V ZB 128/16, InfAuslR 2017, 287, Rn. 9-11.

⁴ BGH, Beschluss vom 30.3.2017 – V ZB 128/16, InfAuslR 2017, 287, Rn. 12 a.E., Rn. 13.

⁵ S. für viele: Jesuit Refugee Service Europe, *Becoming Vulnerable in Detention*, Civil Society Report on the Detention of Vulnerable Asylum Seekers and Irregular Migrants in the European Union (The DEVAS Project), Juni 2010; Jesuiten-Flüchtlingsdienst, *Quälendes Warten – Wie Abschiebungshaft Menschen krank macht*, 2010.

⁶ UN Committee on the Rights of the Child, *Concluding Observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany*, UN Doc. CRC/C/DEU/CO/3-4, 2014, Rn. 68.

⁷ UN Committee on the Rights of the Child, *Report of the 2012 Day of General Discussion on the Rights of All Children in the Context of International Migration*, Rn. 78 f.

E. Bestimmung zusätzlicher sicherer Drittstaaten und sicherer Herkunftsländer durch Rechtsverordnung

1. Bestimmung zusätzlicher sicherer Drittstaaten

Der durch Art. 2 Nr. 31 GEAS-AnpG-E neugefasste § 27 AsylG-E sieht vor, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 64 VO (EU) 2024/1348 bestimmt.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Art. 64 VO (EU) 2024/1348 eine *optionale* Regelung darstellt, den Mitgliedstaaten somit die Möglichkeit eröffnet, aber keine Pflicht auferlegt, im nationalen Recht sichere Drittstaaten zu bestimmen. Deutschland könnte auf eine solche Regelung somit verzichten.

Für einen solchen Verzicht spricht, dass eine Liste sicherer Drittstaaten nach § 27 AsylG-E neben bereits geregelte Listen träte:

- Die Liste sicherer Drittstaaten im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG in § 26a, Anhang I AsylG;
- die unionsrechtliche Liste gemäß Artt. 59 f. VO (EU) 2024/1348.

Das Verhältnis der dann drei Listen untereinander wäre schon schwer zu bestimmen, vor allem wenn bestimmte Drittstaaten nur auf einzelnen Listen geführt würden. Eine Rechtsvereinfachung wäre damit nicht verbunden.

Angesichts der gravierenden Folgen der Einstufung eines Staates als sicherer Drittstaat für die asylverfahrensrechtliche Rechtsstellung der über dieses Land einreisenden Personen ist eine parlamentarische Befassung mit der Entscheidung, welcher Herkunftsstaat als „sicher“ gelten soll, unverzichtbar. Nur so ist die notwendige Transparenz der Entscheidungsprozesse und der angelegten Kriterien sowie zumindest eine rudimentäre Beteiligung der Fachorganisationen sichergestellt. Auch hat die Einstufung eines Staates als sicherer Drittstaat große Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis in den Bundesländern, so dass die Beteiligung des Bundesrates an dem entsprechenden Entscheidungsvorgang nicht aufgegeben werden sollte.

2. Bestimmung zusätzlicher sicherer Herkunftsländer

Der durch Art. 2 Nr. 35 GEAS-AnpG-E eingeführte neue § 29b AsylG-E sieht vor, dass neben der Liste der sicheren Herkunftsländer aus Art. 16a Abs. 3 GG, § 29a und Anhang II AsylG die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere sichere Herkunftsländer im Sinne des Art. 64 VO (EU) 2024/1348 bestimmt.

Dieser Teil des Gesetzentwurfs dürfte durch den von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD bereits in den Bundestag eingebrachten *Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam*⁸ überholt werden.

⁸ BT-Drs. 21/780

Unabhängig hiervon ist schon das Konzept der angeblich „sicheren“ Herkunftsländer sehr fragwürdig. Gegen die Einführung einer (weiteren) Liste solcher Herkunftsländer haben der Deutsche Anwaltverein und die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband in ausführlichen Stellungnahmen⁹ Bedenken erhoben, denen wir uns zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen vollinhaltlich anschließen.

Hervorzuheben ist:

- a) Es gibt keine unionsrechtliche Pflicht zur Einführung nationalgesetzlicher Listen sicherer Herkunftsländer neben den gemäß Artt. 61 ff. VO (EU) 2024/1348 auf Unionsebene zu bestimmenden Herkunftsländern. Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2024/1348 enthält eine rein optionale Regelung.
- b) § 29b AsylG-E würde dazu führen, dass drei verschiedene Listen sicherer Herkunftsländer im Asylverfahren berücksichtigt werden müssten:
 - die Liste gemäß Art. 16a Abs. 3 GG, § 29a i.V.m. Anhang II AsylG
 - die unionsrechtliche Liste gemäß Artt. 61 ff. VO (EU) 2024/1348
 - und eine weitere Liste zum Flüchtlingsschutz gemäß § 29b AsylG.

Das wäre das genaue Gegenteil einer Rechtsvereinfachung. Deshalb sollte auf die Einführung einer weiteren nationalrechtlichen Liste sicherer Herkunftsländer verzichtet werden.

- c) Angesichts der gravierenden Folgen der Einstufung eines Staates als sicheres Herkunftsland für die asylverfahrensrechtliche Rechtsstellung der aus diesem Land kommenden Personen ist eine parlamentarische Befassung mit der Entscheidung, welcher Herkunftsstaat als „sicher“ gelten soll, unverzichtbar. Nur so ist die notwendige Transparenz der Entscheidungsprozesse und der angelegten Kriterien sowie zumindest eine rudimentäre Beteiligung der Fachorganisationen sichergestellt. Auch hat die Einstufung eines Staates als sicheres Herkunftsland große Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis in den Bundesländern, so dass die Beteiligung des Bundesrates an dem entsprechenden Entscheidungsvorgang nicht aufgegeben werden sollte.

F. Ausweitung problematischer Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes

1. Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine in den Kreis der Leistungsberechtigten

Art. 5 Nr. 1 GEAS-AnpG-E fügt in den § 1 Abs. 1 AsylbLG eine neue Nr. 1b) ein, der zufolge Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben, zumindest bis zur Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis und sofern ihnen keine

⁹ <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-24-25-sichere-herkunftsstaaten-streichung-von-62d-aufenthg>;
<https://awo.org/position/bestimmung-sichererer-herkunftsstaaten/>.

Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist, nur Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Dies würde gegenwärtig vor allem Schutzsuchende aus der Ukraine betreffen.

Die vorgesehene Norm fügt sich nicht in die Systematik des GEAS-AnpG-E ein, denn mit ihr wird keine europarechtliche Vorgabe umgesetzt. Ihr Hintergrund ist vielmehr offensichtlich der politische Wunsch, den genannten Personenkreis von Bürgergeldleistungen auszuschließen. Die Regelung wäre damit nicht nur schäbig, sondern auch integrationspolitisch unsinnig: Leistungsempfänger nach dem AsylbLG können zahlreiche Fördermaßnahmen für die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt nicht in Anspruch nehmen. Gerade bei Schutzsuchenden aus der Ukraine ist jedoch eine solche Integration, wenn sie von Anfang an gefördert wird, gut möglich und erfolgreich. Auf § 1 Abs. 1 Nr. 1b) AsylbLG-E sollte deshalb verzichtet werden.

2. Ausweitung der Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG

Art. 4 Nr. 1 und Art. 5 Nr. 2 GEAS-AnpG-E sehen neue Möglichkeiten vor, Leistungen an bestimmte Personengruppen gemäß § 1a AsylbLG zu kürzen. Hiernach werden die Hilfeansprüche von bestimmten Ausländern auf ein Maß beschränkt, das weit unterhalb des Existenzminimums liegt. Der hiervon betroffene Personenkreis ist in den letzten Jahren stark ausgeweitet worden und umfasst schon jetzt zahlreiche sehr verschiedene Gruppen.

Die Vorschrift des § 1a AsylbLG ist ausschließlich auf die Durchsetzung aufenthalts- bzw. asylrechtlicher Konzepte ausgerichtet. Die hier geregelten Anspruchskürzungen führen zu einem Unterschreiten des Existenzminimums aus rein migrationspolitischen Erwägungen und orientieren sich nicht an den leistungsrechtlichen Bedarfslagen. Dagegen ist an die Vorgaben aus der Rechtsprechung des BVerfG zu erinnern:

Das BVerfG hat 2012 die Höhe der nach dem AsylbLG gewährten Leistungen als evident unzureichend und damit die entsprechenden gesetzlichen Regelungen als verfassungswidrig erklärt.¹⁰ Obwohl das Urteil sich nur auf diesen Teil des Gesetzes (im Wesentlichen § 3 AsylbLG) bezieht, hat es die vorhandenen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit auch anderer Regelungen im AsylbLG verstärkt.

Vor allem hatte das BVerfG schon zuvor in seinem Urteil zum Arbeitslosengeld II („Hartz IV“-Entscheidung)¹¹ eine nachvollziehbare, an den Bedarfen der Leistungsempfänger orientierte Berechnungsgrundlage bei der Festlegung des Leistungsumfangs eingefordert. Diese Forderung hat es auch zum AsylbLG erhoben. Die Kernaussagen der Entscheidung¹² sind:

¹⁰ BVerfG Urt. v. 18.7.2012 – 1 BvL 10/10 u. 2/11, ZAR 2012, 339. S. dazu Steffen, Die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum AsylbLG – Kernaussagen und Konsequenzen für eine Neufassung. In: 20 Jahre „Asylkompromiss“: Erfolgsbilanz oder Fiasko? Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich des Flüchtlingsschutzes, 2013, S. 29–39; Rothkegel, Das Gericht wird's richten – das AsylbLG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Ausstrahlungswirkungen, ZAR 2012, 357; Janda, Quo vadis, AsylbLG? Möglichkeiten der Neugestaltung der existenzsichernden Leistungen für Personen mit vorübergehendem Aufenthalt nach dem Urteil des BVerfG, ZAR 2013, 175.

¹¹ BVerfG Urt. v. 9.2.2010 – 1 BvL 1, 3, 4/09, BVerfGE 125, 175.

¹² BVerfG Urt. v. 18.7.2012 – 1 BvL 10/10 u. 2/11, ZAR 2012, 339.

Die durch Art. 1 GG geschützte Menschenwürde gebietet es, ein Existenzminimum zu gewährleisten, das sowohl die physische als auch die soziokulturelle Existenz ermöglicht.

Dieses Grundrecht ist unverfügbar und steht jedem in Deutschland aufhältigen Menschen unabhängig von der Staatsangehörigkeit gleichermaßen zu.

Das Existenzminimum kann nicht aus migrationspolitischen Gründen relativiert werden.

Es ist auch bei einem nur kurzen und vorübergehenden Aufenthalt von Beginn an und jederzeit sicherzustellen.

Das verfassungsunmittelbar geltende Menschenrecht auf Sicherung des Existenzminimums ist durch einen gesetzlichen Anspruch zu realisieren.

Das Gesetz muss die Leistungen auf der Grundlage einer realitätsgerechten, am tatsächlichen Bedarf der Betroffenen orientierten und schlüssigen, nachvollziehbaren Berechnung festlegen.

Eine eigenständige gesetzliche Regelung der Leistungen an Personen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus ist nur dann ausreichend verfassungsrechtlich legitimiert, wenn deren Bedarf an existenzsichernden Hilfen signifikant von dem anderer Personengruppen abweicht und diese Abweichung anhand des tatsächlichen Bedarfs in einem transparenten Verfahren nachgewiesen worden ist.

Diese Grundsätze hat das BVerfG in seinem Urteil zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit von Einschränkungen von Leistungen nach dem SGB II¹³ aufgegriffen und deutlich gemacht, dass der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und zur Gestaltung des Sozialstaats verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zur Verfügung stehen. Der entsprechende Anspruch steht allen zu, ist dem Grunde nach unverfügbar und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren. Das BVerfG bekräftigt seine früheren Entscheidungen und führt aus: „Das Sozialstaatsprinzip verlangt staatliche Vor- und Fürsorge auch für jene, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind. Diese Verpflichtung zur Sicherung des Existenzminimums ist auch zur Erreichung anderweitiger Ziele nicht zu relativieren.“

Mit diesen Vorgaben ist § 1a AsylbLG schon jetzt, aber auch nach den vorgesehenen Änderungen auf keinen Fall zu vereinbaren. Die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift werden durch die Ausweitung des Betroffenenkreises noch verstärkt. Demgegenüber kann der hinter der Regelung stehende Gesetzeszweck der Durchsetzung der Ausreisepflicht sowie der Begrenzung der Sekundärmigration und das Interesse an Einsparungen von Ausgaben kein legitimes Ziel zur Einschränkung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sein.

Eine verfassungskonforme Auslegung, wonach der reduzierte Leistungsumfang gemäß § 1a AsylbLG dem vom BVerfG umschriebenen Existenzminimum entspricht, ist angesichts des Wortlauts in § 1a Abs. 1 S. 2–4 AsylbLG, der klar darauf abzielt, nur noch die minimalen physischen Bedarfe, vor allem aber nicht mehr das soziokulturelle Existenzminimum zu

¹³ BVerfG Urt. v. 5.11.2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 120.

decken, nicht möglich. Daher sind die Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG) nicht vereinbar.

Auch die Vereinbarkeit mit den Vorgaben aus der gegenwärtig geltenden Fassung der Aufnahme richtlinie ist äußerst fraglich, weil die Kürzungen dazu führen, dass ein menschenwürdiger Lebensstandard nicht mehr gewährleistet werden kann.

Wenn wegen des fehlenden politischen Willens das Asylbewerberleistungsgesetz nicht insgesamt aufgehoben werden kann, sollte entweder § 1a AsylbLG gestrichen oder zumindest auf die Ausweitung seines Anwendungsbereiches verzichtet werden.

Wir bitten Sie darum, diese Überlegungen bei den weiteren Arbeiten an den Gesetzentwürfen mit einzubeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Keßler
Direktor des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland